

Entgeltumwandlung

VKA beschließt Arbeitgeberrichtlinie

Die VKA hat eine Arbeitgeberrichtlinie zur Entgeltumwandlung beschlossen. Die Richtlinie dient der Umsetzung des EuGH-Urteils, wonach die Durchführung der Entgeltumwandlung dem europäischen Vergaberecht unterliegt.

Der EuGH hatte mit seinem Urteil vom 15. Juli 2010 entschieden, dass die im Tarifvertrag (TV-EUmw/VKA) vorgesehene Beschränkung auf drei Anbietergruppen nicht mit dem europäischen Vergaberecht in Einklang steht, wenn der für europaweite Ausschreibungen maßgebliche Schwellenwert erreicht oder überschritten wird.

Die EU-Kommission hatte in Folge des Urteils Änderungen am Tarifvertrag gefordert und mit einem Zwangsgeldverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland gedroht. Die daraufhin geführten Tarifverhandlungen zwischen VKA, ver.di und dbb tarifunion blieben in drei Runden ergebnislos. Die Gewerkschaften forderten zunächst, konkrete Bieterkriterien im Tarifvertrag festzuschreiben, die den Ausschreibungen zugrunde zulegen seien (u.a. Ausschluss einer Gesundheitsprüfung, Begrenzung der Abschlussprovisionen, Unisextarife). Dann forderten sie, Direktvergaben zu ermöglichen. Schließlich verlangten sie die Wahlmöglichkeit für

die Arbeitnehmer, entgegen dem Ergebnis der Ausschreibung die Entgeltumwandlung bei einem Anbieter ihrer Wahl betreiben zu dürfen. Nicht zuletzt mit ihren ständig wechselnden Forderungen haben die Gewerkschaften eine notwendige zeitnahe Einigung unmöglich gemacht. Somit war eine gemeinsame Umsetzung des Urteils in Tarifverhandlungen, so wie von der EU-Kommission gefordert, nicht zeitgerecht möglich.

Verbindliche Arbeitgeberrichtlinie zum Tarifvertrag Entgeltumwandlung

„§ 6 des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) vom 18. Februar 2003 findet keine Anwendung, wenn aus europarechtlichen Gründen ein förmliches Vergabeverfahren durchgeführt werden muss.“

Um Schaden von der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden und die Entgeltumwandlung in ihrer sozialpolitischen Bedeutung nicht zu gefährden, hat sich die Mitgliederversammlung der VKA für den Erlass einer Arbeitgeberrichtlinie entschieden. Diese hat für die Mitglieder der Mitgliedverbände der VKA bindende Wirkung.

Über den Erlass der Richtlinie hat die VKA das zuständige Bundesarbeitsministerium informiert. Eine Äußerung der EU-Kommission hierzu steht noch aus.

In dieser Ausgabe

Titel

- Arbeitgeberrichtlinie zur Entgeltumwandlung

Tarifgeschehen der VKA

- Tarifabschluss in der Zusatzversorgung
- Entgeltordnung: Treffen der Steuerungsgruppe
- Tarifrunde für die Krankenhausärzte
- Demografischer Wandel
- Mindestlohn für die Entsorgungsbetriebe
- Personalbestandserhebung der VKA

Gesetzgebung

- Bundesfreiwilligendienst und Wehrdienst
- Gesetzliche Regelung der Tarifeinheit

Rechtsprechung

- TV-V-Höhergruppierung

VKA intern

- Personalien
- Terminvorschau
- Mitgliedverbände

Impressum

Tarifabschluss in der Zusatzversorgung

Zusatzversorgung

Arbeitgeber und Gewerkschaften haben sich auf Neuregelungen bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes geeinigt.

Dabei ging es zunächst um die Umsetzung eines Urteils des Bundesgerichtshofs zu den so genannten Startgutschriften. Der BGH sah bei der Systemumstellung der Zusatzversorgung im Jahr 2001 solche „rentenfernen Beschäftigte“ als benachteiligt an, die mit höherem Lebensalter erstmals in die Zusatzversorgung eingetreten sind. Für diese Beschäftigten, die Ende 2001 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, forderte er die Tarifvertragsparteien zu Korrekturen auf – und zwar in Bezug auf deren Rentenanwartschaften bei der Überleitung vom alten auf das neue System („Startgutschriften“).

Die Tarifeinigung von VKA, Bund, TdI sowie den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion vom 30. Mai 2011 sieht vor, die Startgutschriften mittels eines Vergleichsmodells zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern. Hiervon könnten rund 14 Prozent der Pflichtversicherten profitieren.

Wichtig für die VKA: Im Tarifabschluss vom 30. Mai 2011 verpflichten sich die

Tarifvertragsparteien ausdrücklich, Verhandlungen zu den Themen Biometrie und Rechnungszins aufzunehmen. Hierbei geht es um die langfristige Finanzierbarkeit der Zusatzversorgung.

Mit dem Tarifabschluss wird außerdem weitere höchstrichterliche Rechtsprechung umgesetzt, unter anderem zu Mutterschutzzeiten und zu eingetragenen Lebenspartnerschaften.

Stichwort Zusatzversorgung

Beschäftigte im kommunalen öffentlichen Dienst erhalten zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversicherung eine betriebliche Altersversorgung. Grundlage der Zusatzversorgung sind der [Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – \(ATV-K\)](#) und der [Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes \(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV\)](#).

Die Zusatzversorgung ist im Jahr 2001 grundlegend reformiert worden und von früheren an der Beamtenversorgung orientierten Leistungen auf ein Betriebsrentensystem umgestellt worden.

Für den Tarifabschluss hatte die Mitgliederversammlung der VKA in ihrer Sitzung am 12. Mai 2011 den Weg von Seiten der kommunalen Arbeitgeber frei gemacht. Die Tarifeinigung steht noch unter Erklärungsfrist bis zum 15. August 2011.

Treffen der Steuerungsgruppe

Am 2. August 2011 hat sich die Steuerungsgruppe zur Verhandlung der Entgeltordnung zum TVöD getroffen. VKA, Bund, ver.di und dbb tarifunion haben sich dabei im Grundsatz auf eine Verlängerung des „Tarifvertrag Pauschalzahlung“ verständigt. Zu einer inhaltlichen Annäherung bei der Entgeltordnung kam es nicht.

In drei wichtigen inhaltlichen Fragen konnte sich die Steuerungsgruppe erneut nicht annähern: Über die Bedeutung des Ausbildungsbezuges und der Eingruppierung bei fehlender einschlägiger Ausbildung („sonstige Beschäftigte“), den Umfang einer Auffangfunktion der allgemeinen Merkmale und der Notwendigkeit besonderer Regelungen für die Dauer von Personalentwicklungsmaßnahmen. Ungelöst ist auch immer noch ein Auftrag aus der Prozessvereinbarung vom 27. Februar 2010 – die Zuordnung von Tätigkeitsmerkmalen mit ehemaligen Aufstiegen oder Vergütungsgruppenzulagen ehemaliger Angestellter der Entgeltgruppen 2 bis 8.

Die Steuerungsgruppe verständigte sich gemäß der Absprache aus der Prozessvereinbarung als „beiderseitige interessengerechte Lösung“ im Grundsatz auf die Verlängerung des TV-Pauschalzahlung mit seiner Einmalzahlung in Höhe von 250 Euro für die betroffenen Beschäftigten.

In ihrer Sitzung am 12. Mai 2010 hatte die Mitgliederversammlung der

VKA betont, dass eine Entgeltordnung nach dem Vorbild der TdL-Einigung vom März dieses Jahres den Belangen der kommunalen Arbeitgeber nicht gerecht wird.

- ▶ Die kommunalen Arbeitgeber brauchen die **Spartenorientierung**, so wie dies auch im TVöD der Fall ist.
- ▶ Eine weitere **Differenzierung in Arbeiter und Angestellte** ist systemfremd; eine Berücksichtigung der erfolgten **Entwicklung in den Berufsbildern und der Arbeitswelt** ist zwingend erforderlich.
- ▶ Insbesondere nicht übertragbar ist die TdL-Lösung in Bezug auf die **Zuordnung der Aufstiege**: Von den 202 Eingruppierungsmerkmalen mit Aufstiegen würden bei Anwendung des TdL-Musters im VKA-Bereich 199 der jeweils nächsthöheren Entgeltgruppe zugeordnet.

Dass die Übernahme des von den Gewerkschaften geforderten TdL-Modells für die VKA andere Wirkungen hätte als für Bund und Länder räumten sie ein. Sie wollen die Ansätze der VKA prüfen. Zeitziel für den Abschluss der Entgeltordnung bleibt die Tarifrunde 2012.

Entgeltordnung

Stichwort Steuerungsgruppe

Der Steuerungsgruppe gehören zu gleichen Teilen Vertreter von Arbeitgebern und Gewerkschaften auf Spitzenebene an: Für die VKA unter anderem Präsident **Dr. Thomas Böhle**. Für den Bund führt der Innenminister **Dr. Hans-Peter Friedrich** die Gespräche. Die Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion sind jeweils durch ihre Vorsitzende, **Frank Bsirske** und **Frank Stöhr**, vertreten.

Die Steuerungsgruppe soll laut Prozessvereinbarung bei den Verhandlungen der Entgeltordnung die Arbeitsschritte koordinieren, den erreichten Verhandlungsstand bewerten, offene Fragen klären und weitere Verhandlungsschritte festlegen.

Tarifverhandlungen für Krankenhausärzte

Krankenhäuser

Am 13. September 2011 beginnt die Tarifrunde für die Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern zwischen der VKA und dem Marburger Bund (MB). Grundlage ist der TV-Ärzte/VKA, der erstmals im Jahr 2006 vereinbart wurde.

Die letzte Tarifrunde zwischen VKA und MB fand im vergangenen Jahr statt. Der Tarifabschluss vom 9. Juni 2010 hat eine Mindestlaufzeit bis Ende August 2011. Unterdessen hat der MB bereits

- ◆ die Entgelttabelle,
- ◆ die Regelung zu den Bereitschaftsdienstentgelten und
- ◆ weitere Strukturregelungen

des Tarifvertrages TV-Ärzte/VKA gekündigt. Konkrete Forderungen hat er noch nicht erhoben. Der finanzielle Spielraum der Krankenhäuser ist bereits gesetzlich festgelegt: 0,9 Prozent beträgt die Steigerungsrate der Fallpauschalenpreise 2011. Die Kosten für die Krankenhausleistungen dürfen somit in diesem Jahr nicht mal um ein

Prozent steigen. Von der mageren Steigerungsrate müssen die Krankenhäuser alle Kostensteigerungen des laufenden Jahres finanzieren: Sach-, Energie- und Personalkostenanstiege.

Nicht betroffen von den Tarifverhandlungen sind die nicht-ärztlichen Beschäftigten an den Krankenhäusern, zum Beispiel Pflegekräfte oder der Funktionsdienst. Dennoch nehmen die Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion diese Beschäftigtengruppen in den Blick. Unter dem Motto „Der Druck muss raus“ startete ver.di nach eigener Aussage eine „tarifpolitische Initiative zur Verbesserungen der Arbeitsbedingungen in den Krankenhäusern“ mit tariflichen Regelungen bei allen Krankenhausträgern.

Für die nicht-ärztlichen Beschäftigten an kommunalen Krankenhäusern gilt der „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Besonderer Teil Krankenhäuser (TVöD-K)“. Dieser hat eine Mindestlaufzeit bis Ende Februar 2012.



Die Tarifverträge der VKA im Krankenhausbereich: Der „[Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Besonderer Teil Krankenhäuser – TVöD-K](#)“ und der „[Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern \(TV-Ärzte/VKA\)](#)“.

Info

Kommunale Krankenhäuser erhalten Informationen zur Tarifrunde direkt bei ihrem [KAV](#).

Hintergrund: Kommunale Krankenhäuser

Kommunale Krankenhäuser unterscheiden sich von ihren privaten Konkurrenten, insbesondere durch ihren Auftrag der öffentlichen Daseinsvorsorge. Ihre Hauptaufgabe ist die Sicherstellung der Versorgung der Bürger mit stationären Gesundheitsleistungen – und nicht der Profit.

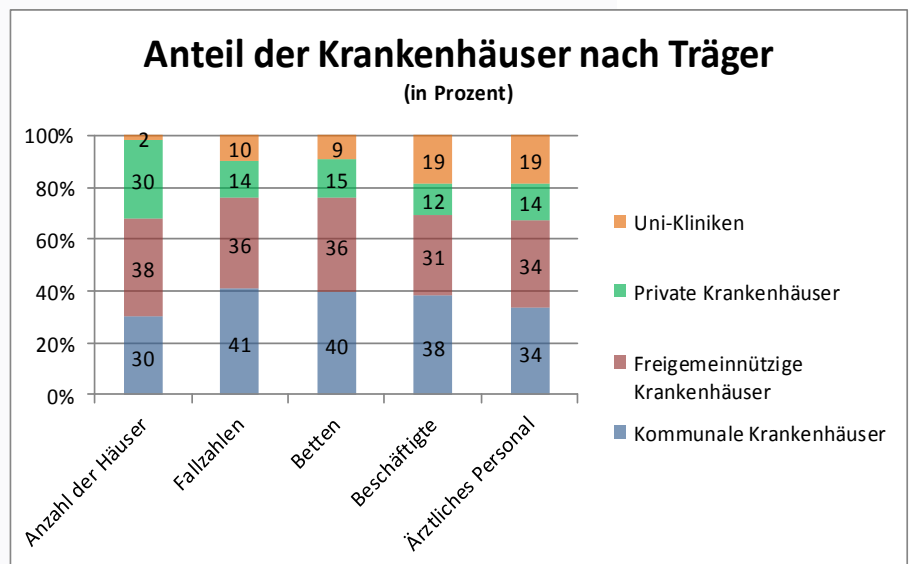
Die kommunalen Krankenhäuser erarbeiten unter allen Trägern die meisten Fallzahlen, sie beschäftigen das meiste Personal und bilden überdurchschnittlich viel aus.

- ◆ 30 Prozent der Krankenhäuser sind in kommunaler Trägerschaft.
- ◆ Hier stehen 40 Prozent der deutschen Krankenhausbetten, durchschnittlich 342; in einem freigemeinnützigen sind es 249 und in einem privaten nur 128 Betten.
- ◆ Mehr als ein Drittel der Krankenhausbeschäftigten in Deutschland arbeitet in einer kommunalen Klinik.
- ◆ 34 Prozent aller Krankenhausärzte in Deutschland arbeiten in einem kommunalen Krankenhaus: rund 50.000. Sie müssen sich dort um durchschnittlich 152

Fälle pro Jahr kümmern, in freigemeinnützigen Krankenhäusern um 165 und in privaten Krankenhäusern um 155 Fälle.

Kommunale Krankenhäuser stehen für die flächendeckende und zuverlässige stationäre Gesundheitsversorgung. Sie sind an der öffentlichen Daseinsvorsorge der Kommunen und am Gemeinwohl orientiert. Dennoch arbeiten sie mit hoher Wirtschaftlichkeit: Die Kosten je Fallzahl und die Bruttogesamtkosten weichen nicht signifikant von denen der Krankenhäuser in privater und freigemeinnütziger Trägerschaft ab.

Krankenhäuser



Angaben des Statistischen Bundesamtes aus April 2011; Erhebung: 2009

Künftige Herausforderung

Demografischer Wandel

Kommunale Arbeitgeber beschäftigen sich - insbesondere auf der betrieblichen Ebene - mit den Auswirkungen des demografischen Wandels. Die Mitgliederversammlung der VKA hat am 12. Mai 2011 beschlossen, die Diskussion zum Thema „Demografische Entwicklung“ in allen Gremien der VKA zu führen und sich anschließend erneut damit zu beschäftigen.

Das Thema demografischer Wandel ist spartenübergreifend. Es tauchen immer wieder die gleichen Fragen auf: Zu Personalgewinnung, Weiterbildung und

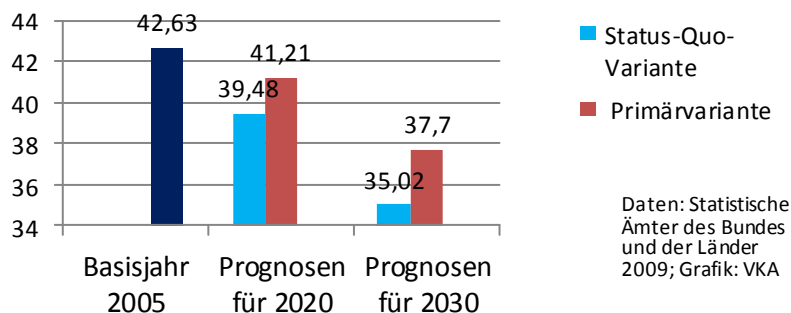
lebenslangem Lernen, Gesundheitsförderung, Arbeitsorganisation und flexiblen Arbeitszeitmodellen sowie Möglichkeiten des vorzeitigen Renteneintritts. Dabei ist der Handlungsdruck bei den kommunalen Arbeitgebern je nach Sparte und Unternehmen unterschiedlich ausgeprägt: In Unternehmen, bei denen körperlich anspruchsvolle Tätigkeiten im Mittelpunkt stehen, stellt sich der Bedarf anders dar als in Verwaltungen mit überwiegend geistigen Tätigkeiten.

Am weitesten fortgeschritten mit der Behandlung des Themas „demografischer Wandel“ ist der Nahverkehr. Hier wurde bereits die Präambel für einen Tarifvertrag abgestimmt. Die weitere Ausgestaltung war jedoch ins Stocken geraten. Die VKA hat sich in mehreren Gesprächen dafür eingesetzt, den Faden wieder aufzunehmen. Erfolgreich: Bei ihrem Treffen am 14. Juni 2011 vereinbarten die Tarifvertragsparteien auf der Basis der Präambel die Verhandlungen vorbehaltlos fortzusetzen. Hierfür wird ein Termin Anfang Oktober 2011 angestrebt.

Ausführlich hat sich auch bereits der Unterausschuss der VKA für die Entsorgungsbetriebe mit dem Thema befasst. Auch die anderen Gremien der VKA werden in ihren anstehenden Sitzungen zu dem Thema beraten.

Voraussichtliche Entwicklung der Erwerbspersonenzahl

(in Mio)



Status-Quo-Variante = Fortschreibung der aktuellen Altersstruktur und Berücksichtigung der Annahmen der 11. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung;

Primärvariante = Annahme einer steigenden Erwerbsbeteiligung durch Verkürzung der Ausbildungszeiten, Erhöhung des Renteneintrittsalters und steigender Frauenerwerbsbeteiligung.

Mindestlohn in der Abfallwirtschaft verlängert

Die Mitgliederversammlung hat den Weg für eine Verlängerung und Erhöhung des Mindestlohns in der Abfallwirtschaft freigemacht.

Die Tarifvertragsparteien VKA, BDE und ver.di hatten sich zuvor darauf verständigt, den Mindestlohn in der Abfallwirtschaft ab dem 1. September 2011 auf 8,33 Euro pro Stunde zu erhöhen. Der Antrag auf Erlass einer neuen Mindestlohnverordnung ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales gestellt worden. Voraussetzung für eine neuerliche Mindestlohnverordnung ist – über die gesetzlichen Vorgaben

hinaus – entsprechend dem Koalitionsvertrag wieder die zustimmende Kenntnisnahme des Bundeskabinetts und die vorherige Zustimmung des Tarifausschusses.

Kommunale und private Arbeitgeber hatten sich mit den Gewerkschaften erstmals im Januar 2009 auf einen Mindestlohn in der Abfallwirtschaft verständigt. Die nun vereinbarte Verlängerung des Tarifvertrages ist bereits die zweite. Weiter geklärt werden soll im Laufe des Jahres die Frage eines zweiten Mindestlohns, begrenzt auf die Fahrer der Abfallwirtschaft.

Entsorgungsbetriebe

Personalbestandserhebung

Kommunen / VKA

Die kommunalen Arbeitgeber können ihre Beschäftigtenzahl leicht steigern – das geht aus der aktuellen Personalbestandserhebung der VKA hervor. Die Beschäftigten, auf die das VKA-Tarifrecht angewandt wird, beträgt über zwei Millionen Beschäftigte.

Erhoben wurden dabei alle Arbeitgeber, die Mitglied in einem kommunalen Arbeitgeberverband sind. Deren Beschäftigtenzahl ist von 2009 auf 2010 um

0,3 Prozent leicht angestiegen – auf nun 2,02 Millionen Beschäftigte (Stand Mai 2010). Die größte Sparte bei den kommunalen Arbeitgebern ist nach wie vor die Verwaltung: Hier arbeiten rund die Hälfte der Beschäftigten.

Den größten Bereich innerhalb der kommunalen Wirtschaftsbetriebe bilden die Krankenhäuser.

Änderungen durch die Freiwilligendienste

Seit dem 1. Juli 2011 gibt es den **Bundesfreiwilligendienst (BFD)** und den **freiwilligen Wehrdienst**. Sie ersetzen den **bisherige Wehrdienst** und den **Wehrersatz- bzw. Zivildienst**.

Damit ergeben sich arbeitsrechtliche Neuregelungen für die kommunalen Arbeitgeber als Anbieter von Freiwilligendiensten einerseits und als Arbeitgeber von Beschäftigten, die freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten andererseits.

Bundesfreiwilligendienst

► Der BFD ist ein „öffentlicher Dienst des Bundes eigener Art“, der durch eine Vereinbarung zwischen dem Freiwilligen und dem Bund zustande kommt. Es wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

► Als Einsatzbereich kommen gemeinwohlorientierte Einrichtungen in Frage, zum Beispiel in der Kinder- und Jugendhilfe, der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege.

► Die Freiwilligen können unentgeltliche Unterkünfte, Verpflegung und Arbeitskleidung (bzw. entsprechende Geldleistungen) sowie ein Taschengeld bis zu 330 Euro erhalten. Die Tätigkeit ist sozialversicherungspflichtig.

► Der Bund erstattet den Einsatzstellen bis zu einer festzulegenden Obergrenze den Aufwand.

► Ein gesetzlicher Anspruch auf unbezahlten Sonderurlaub zur Ableistung des BFD besteht für Beschäftigte von kommunalen Arbeitgebern nicht. Der TVöD bietet eine tarifvertragliche Möglichkeit zur Gewährung von Sonderurlaub (§ 28 TVöD).

Freiwilliger Wehrdienstes

► Bei Verpflichtung zum freiwilligen Wehrdienst innerhalb eines bestehenden Arbeitsverhältnisses greift das Arbeitsplatzschutzgesetz: Ein bestehendes Arbeitsverhältnis ruht damit für die Dauer des Wehrdienstes, ein befristetes Arbeitsverhältnis wird jedoch nicht verlängert. Der Arbeitgeber darf bis zur Beendigung des Wehrdienstes das Arbeitsverhältnis nicht kündigen.

► Aus der Abwesenheit während des Freiwilligendienstes darf dem Arbeitnehmer in beruflicher und betrieblicher Hinsicht kein Nachteil entstehen.

► Der freiwillige Wehrdienstes gilt als Beschäftigungszeit im Sinne der TVöD: Er wird auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit, nicht aber auf Probe- und Ausbildungszeiten angerechnet.

Info

Ausführliche Hinweise erhalten kommunale Arbeitgeber bei ihrem [KAV](#).

Gesetz zur Tarifeinheit

Trotz mehrfacher Ankündigung liegt noch immer kein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Tarifeinheit vor. Gleich drei verschiedene Ministerien hatten sich mit dem Thema befasst, nachdem das BAG den Grundsatz „ein Betrieb – ein Tarifvertrag“ aufgegeben hatte.

Anfang Juni haben ver.di und der DGB ihre gemeinsame Initiative mit der BDA verlassen. Sie hatten sich zuvor für eine gesetzliche Regelung der Tarifeinheit eingesetzt. An der Notwendigkeit, die Tarifpluralität in geordnete

Bahnen zu lenken, ändert das aus Sicht der VKA nichts. Die Aufgabe des Grundsatzes der Tarifeinheit und die sich ergebenden Auswirkungen sind problematisch. Die kommunalen Arbeitgeber müssen bisher im Bereich der Krankenhäuser, im Nahverkehr, bei den Flughäfen und seit neuestem auch im öffentlichen Gesundheitsdienst mit mehreren Gewerkschaften unterschiedliche Tarifverträge innerhalb eines Betriebes, in den Gesundheitsämtern sogar für die identische Beschäftigtengruppe (Ärzte), verhandeln.

Tarifeinheit

Höhergruppierung: Stufenlaufzeit läuft neu

TV-V

Bei einer Höhergruppierung laufen die zuvor in der niedrigeren Entgeltgruppe erworbenen Stufenlaufzeiten nach § 5 Abs. 2 Satz 2 TV-V nicht weiter. Das hat das BAG mit Urteil vom 27. Januar 2011 bestätigt.

Die Entgeltstufen des TV-V knüpfen an die zunehmende Erfahrung des Arbeitnehmers bei der Ausübung seiner Tätigkeit an. Der Stufenaufstieg soll damit die gewonnene Berufserfahrung honorieren. Eine Berücksichtigung von Zeiten, die in einer niedrigeren Entgeltgruppe zurückgelegt worden sind, würde dem Zweck der Honorierung von

Berufserfahrung widersprechen. Denn der Beschäftigte hat in der neuen Entgeltgruppe noch gar keine Berufserfahrung, die ihm zugutekommen könnte, so das BAG.

Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 2 TV-V beginnt die Stufenlaufzeit nach einer Höhergruppierung somit neu zu laufen. Aber: Bei einer vom Durchschnitt abweichenden schnelleren Entwicklung des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe gegebenenfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 4 TV-V verkürzen. (6 AZR 578/09)

Personalien

Herbert Dombrowsky, Vorsitzender des Gruppenausschusses der VKA für Versorgungsbetriebe, hat sein Amt als Vorsitzender des Vorstands der N-ERGIE Nürnberg aufgegeben und ist in den Ruhestand gewechselt. In der VKA war Dombrowsky seit 1990 aktiv: zunächst als Mitglied des Gruppenausschusses und in der Mitgliederversammlung; seit 2007 als Vorsitzender des Gruppenausschusses und weiterer Stellvertreter des Präsidenten der VKA.



Herbert Dombrowsky

Der Gruppenausschuss für Versorgungsbetriebe wird sich in seiner nächsten Sitzung im September 2011 mit der Nachfolgefrage befassen.

+ + + + +

Ebenfalls aus seinem Hauptamt – und damit auch aus den Gremien der VKA – ausgeschieden ist **Dr. Volkram Gebel**, Landrat des Landkreises Plön. Er war seit 2010 Vorsitzender des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein und Mitglied der Mitgliederversammlung und des Präsidiums der VKA.

Sein Nachfolger als Vorsitzender des KAV Schleswig-Holstein ist **Dr. Olaf Tauras**, Oberbürgermeister der Stadt Neumünster. Er war zuvor stellvertretender Vorsitzender des KAV. Seit Mai 2011 ist Tauras nun ordentliches Mitglied im Präsidium der VKA. In der Mitgliederversammlung der VKA ist er bereits seit 2010.



Dr. Olaf Tauras

Neuer stellvertretender Vorsitzender des KAV Schleswig Holstein ist **Dr. Jörn Klimant**, Landrat des Kreises Dithmarschen.

+ + + + +

Auch die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg hat einen neuen Vorsitzenden: **Dr. Christoph Krupp**. Er ist Leiter der Senatskanzlei in Hamburg und unter anderem zuständig für das Personalamt. Damit tritt Krupp sowohl in seinem Hauptamt und als auch als Vorsitzender der AV Hamburg die Nachfolge von **Dr. Volkmar Schön** an. Schön war acht Jahre lang Vorsitzender der AV Hamburg.

Terminvorschau der VKA

13. September 2011	<p>Gruppenausschuss der VKA für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen</p> <hr/> <p>Auftakt der Tarifverhandlungen für die Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern mit dem Marburger Bund</p>
22./23. September 2011	<p>Gruppenausschuss der VKA für Versorgungsbetriebe in Rostock</p>
29./30. September 2011	<p>Gruppenausschuss der VKA für Flughäfen in Nürnberg</p>
6. Oktober 2011	<p>Geschäftsführerkonferenz der VKA in Wuppertal</p>
12./13. Oktober 2011	<p>Gruppenausschuss der VKA für Verwaltung In Ingelheim / Bingen am Rhein</p>
13./14. Oktober 2011	<p>Gruppenausschuss der VKA für Sparkassen in Waiblingen</p>
26. Oktober 2011	<p>Unterausschuss der VKA für Entsorgungsbetriebe in Frankfurt am Main</p>
9.-11. November 2011	<p>Herbstsitzungen der VKA in Dresden</p>
24./25. November 2011	<p>Gruppenausschuss der VKA für Nahverkehrsbetriebe in Frankfurt am Main</p>



Kommende Termine und Sitzungen
der VKA 2011

Herausgeber:

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
Allerheiligentor 2-4, 60311 Frankfurt.

Hauptgeschäftsführer: Manfred Hoffmann; Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Katja Christ; Fotos und Grafiken,
soweit nicht anders angegeben: VKA.

Die **VKA Nachrichten** erscheinen vierteljährlich. Der Versand erfolgt ausschließlich per E-Mail. Sie können jederzeit weitere Adressen für den kostenlosen Bezug anmelden bzw. sich aus dem Verteiler streichen: www.vka.de.

Die Mitgliedverbände der VKA

**Kommunaler Arbeitgeberverband
Baden-Württemberg**

Panoramastraße 27
70174 Stuttgart
www.kavbw.de

**Kommunaler Arbeitgeberverband
Bayern**

Hermann-Lingg-Str. 3
80336 München
www.kav-bayern.de

**Kommunaler Arbeitgeberverband
Berlin**

Goethestraße 85
10623 Berlin-Charlottenburg
www.kavberlin.de

**Kommunaler Arbeitgeberverband
Brandenburg**

Stephensonstr. 4a
14482 Potsdam
www.kav-brandenburg.de

**Kommunaler Arbeitgeberverband
Bremen**

Schillerstr. 1
28195 Bremen
www.kav-bremen.de

**Arbeitsrechtliche Vereinigung
Hamburg**

Bei dem Neuen Krahn 2
20457 Hamburg
www.av-hamburg.de

**Kommunaler Arbeitgeberverband
Hessen**

Allerheiligentor 2-4
60311 Frankfurt am Main
www.kav-hessen.de

**Kommunaler Arbeitgeberverband
Mecklenburg-Vorpommern**

Berta-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin
www.kav-mv.de

**Kommunaler Arbeitgeberverband
Niedersachsen**

Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
www.kav-nds.de

**Kommunaler Arbeitgeberverband
Nordrhein-Westfalen**

Werth 79
42275 Wuppertal
www.kav-nw.de

**Kommunaler Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz**

Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
www.kav-rp.de

**Kommunaler Arbeitgeberverband
Saar**

Talstraße 9
66119 Saarbrücken
www.kav-saar.de

**Kommunaler Arbeitgeberverband
Sachsen**

Holbeinstr. 2
01307 Dresden
www.kavsachsen.de

**Kommunaler Arbeitgeberverband
Sachsen-Anhalt**

Merseburger Str. 97
06112 Halle (Saale)
www.kav-sachsenanhalt.de

**Kommunaler Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein**

Reventlouallee 6
24105 Kiel
www.kavsh.de

**Kommunaler Arbeitgeberverband
Thüringen**

Alfred-Hess-Str. 31a
99094 Erfurt
www.kav-thueringen.de